

Vereinbarung

über die Altholzinsel Brenngarten, Gemeinde Elfingen

zwischen	der Waldeigentümerin Ortsbürgergemeinde Elfingen , vertreten durch den Gemeinderat Elfingen
und dem	Kanton Aargau , vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:5'000, datiert vom 9. Oktober 2019.

Gemeinde	Parzelle	Lokalname	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Schutz- status	Fläche (in ha)
Elfingen	416	Brenngarten	2 650 850 / 1 262 450	Bu, Ei, B'Ah, Ta, Fö	30–170 J.	NKBW NuPla	11,25
Total:							11,25

¹ Legende:

- NKBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- NuPla: Besonderer Waldstandort, Naturschutzzone Wald (gemäss kommunaler Nutzungsplanung)

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die beiden bestehenden Altholzinseln Brenngarten unten und Brenngarten oben zu einer Altholzinsel zusammengeführt, der Perimeter arrondiert und die Laufzeit verlängert.

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Al-
terungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbe-
sondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäu-
me sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Leistungen der Waldeigentümerin

3.1.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegli-
che Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung
freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2.

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3.

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten. Das anfallende Holz soll an Ort und Stelle liegen bleiben.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel (bisherige Fläche und Erweiterung) einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal [REDACTED] für die ganze Vertragsdauer von 50 Jahren. Für die beiden bestehenden Altholzinseln Brenngarten oben und Brenngarten unten wurde mit Vertragsbeginn im Jahr 2000 bereits eine Entschädigung von [REDACTED] ausbezahlt. Pro rata entfallen davon 30/50 bzw. [REDACTED] auf die ab dem 1. Januar 2020 verbleibende Vertragslaufzeit von 30 Jahren, welche an die Entschädigung der neuen Altholzinsel angerechnet werden. Somit ist für die vorliegende Vereinbarung noch eine Entschädigung von [REDACTED]

zugunsten der Waldeigentümerin fällig. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1.

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2069 (50 Jahre).

5.2.

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die vorliegende Vereinbarung löst die Vereinbarung über die Ausscheidung von Altholzinseln in der Gemeinde Elfingen vom 22. Februar 2000 bezüglich der Altholzinseln Brenngarten unten und Brenngarten oben ab. (Für die Altholzinsel Stockacherhübel bleibt die Vereinbarung unverändert in Kraft.)

6.2.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die vertraglich gesicherte Altholzinsel öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.3.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.4.

Der geleistete Beitrag (gemäss Ziffer 4) muss in der Forstrechnung verbucht werden.

6.5.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.6.

Der beiliegende Plan M 1:5'000, datiert vom 9. Oktober 2019 ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

6.7.

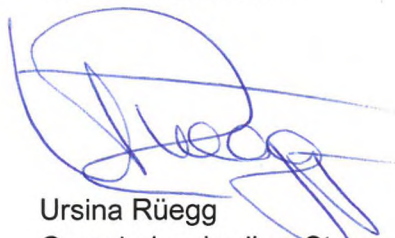
Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

Elfingen, 9.12.2019

Ortsbürgergemeinde Elfingen
Im Namen des Gemeinderats



Giovanni Carau
Gemeindeammann



Ursina Rüegg
Gemeindeschreiber-Stv.

Aarau, 25.11.2019

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald



Christoph Märki
Stv. Kreisförster, Projektleiter



Marcel Murri
Stv. Abteilungsleiter

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Elfingen, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 7, 5076 Bözen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt / Abteilung Wald, 5001 Aarau

Kopie an

- Einwohnergemeinde Elfingen, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 7, 5076 Bözen
- Förster Sebastian Meier, Forstbetrieb Laufenburg, Hauptstrasse 82 B, 5085 Sulz AG
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal, 5001 Aarau

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldeleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

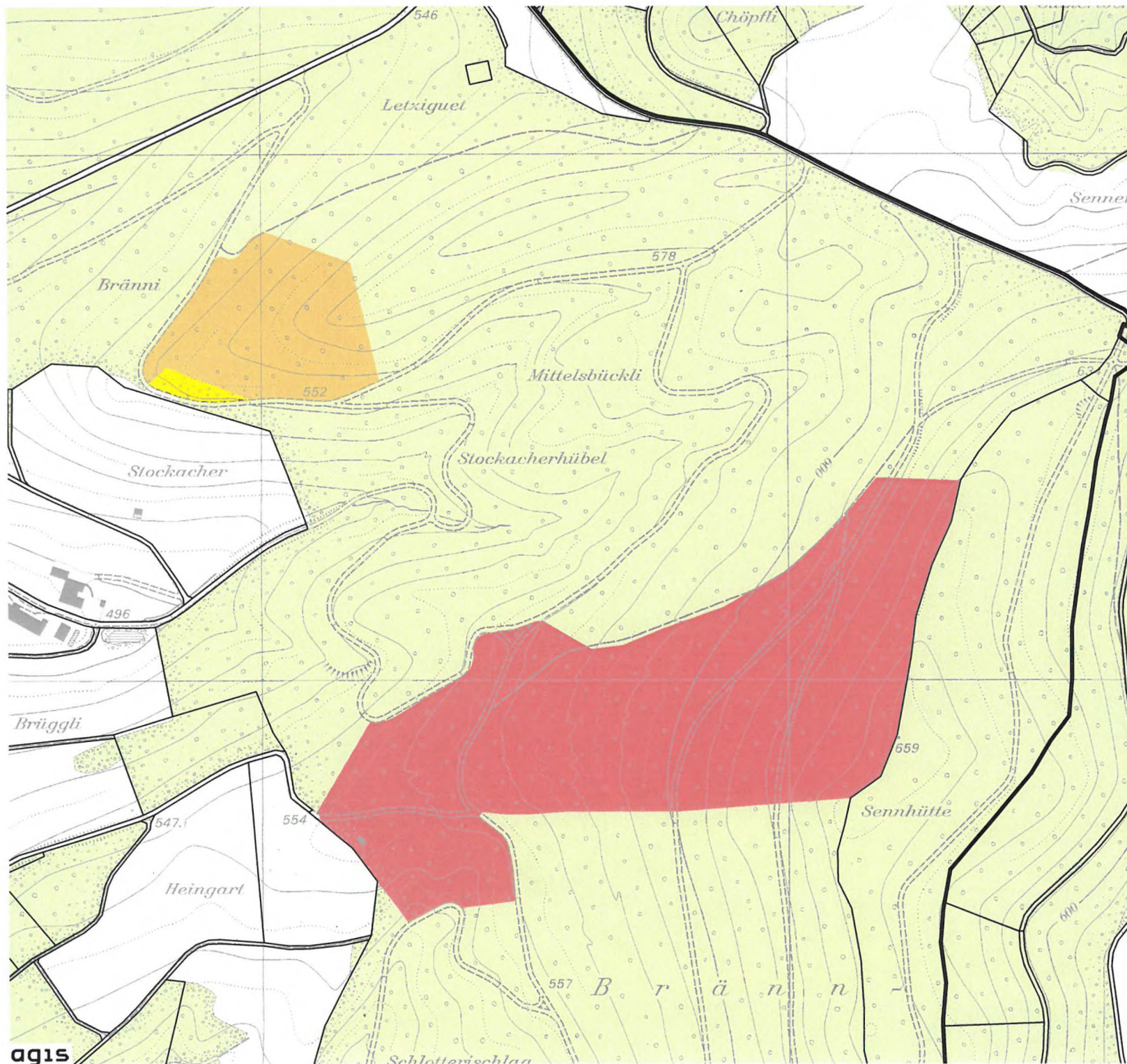
¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Beilage 2

Gemeinde Elfingen

Altholzinsel Brenngarten

OBG Elfingen

 AHI Brenngarten (11,25 ha)

 AHI Stockacherhübel-Bränni
bestehend (2,6 ha)

 Lichter Föhrenwald Bränni
bestehend (0,16 ha)

 übriger Wald

 Gemeindegrenze

 Parzellengrenze

Ort und Datum:

Aarau 26.11.2019

Der Kreisförster:



Nils Osterwalder

Massstab: 1:5'000

